

László Pakó, Klausenburg

Zur Rechtspflege und Vermögensverwaltung im Siebenbürgen des 16.–17. Jahrhunderts

Fiskaldirektoren im frühneuzeitlichen Klausenburg (1584–1660)*

Vorwort

Die 1405 zur königlichen Freistadt erhobene Siedlung Klausenburg (*Kolozsvár, Cluj*) verfügte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts infolge politischer und wirtschaftlicher Veränderungen über eine ausgeprägte und umfassende Selbstverwaltung. Sie gehörte neben Hermannstadt (*Nagyszében, Sibiu*) und Kronstadt (*Brassó, Braşov*) zu den wichtigsten Städten des Fürstentums Siebenbürgen und war – bis auf die fürstliche Gewalt – vom Einfluss aller anderen Städte oder Gerichtsstände unabhängig. Die aus Bürgern ungarischer und sächsischer Nationalität bestehende Stadtgemeinschaft gestaltete ihr Leben nach ihren eigenen internen Rechtsvorschriften. Ihr wichtigstes regierendes und gesetzgebendes Gremium war die *Hundertmannschaft* (oder *Rat der Hundert, Zentumvirat, domini centumvirii*). Der aus dessen Mitte gewählte Oberrichter (*judex primarius*), zwölf Geschworene (*jurati cives/senatores*) sowie der aus deren Mitte auserkorene, mit beschränkten Befugnissen ausgestattete Königsrichter (*judex regius*) als Mitarbeiter des Oberrichters leiteten als Organe der der judikativen und exekutiven Gewalt das Alltagsleben der Stadt. Sie urteilten in Strafsachen der Stadteinwohner und bei Straftaten, die von Fremden auf dem Gebiet der Stadt begangen wurden. In diesem institutionellen Rahmen erschien im ausgehenden 16. Jahrhundert die Institution der *Fiskaldirektoren*,¹ die zum Grundpfeiler der städtischen Gerichtsbarkeit und Vermögensverwaltung wurde. Zu Beginn der 1660er Jahre, in der

* Der vorliegende Beitrag ist mit Förderung durch das Forschungsstipendium „János Bolyai“ (BO/00677/18/2) entstanden.

¹ In den Quellen kommen die Bezeichnungen *directores causarum*, später *directores causarum fiscalium* (ungarisch: *direktorok*) vor.

von Wirren geprägten Zeit kurz vor beziehungsweise nach dem Ende der Herrschaft von Fürst György II. Rákóczi (1648–1660, mit Unterbrechungen) verlor Klausenburg seinen früheren Rang und unterstand wie die Adelsstädte (*oppidum nobilium*) dem Komitat, in unserem Fall dem Komitat Klausenburg (*Kolozs, Cluj*) und dessen Obergespan. Weil diese Entwicklung Veränderungen auch im Verwaltungs- und Rechtsprechungssystem der Stadt bewirkte, schließen wir unsere Analyse an der Grenze dieser beiden Perioden ab.

Die Institution des Klausenburger Fiskaldirektors blieb in der Forschung lange Zeit unberücksichtigt. András Kiss berichtete als Erster von ihrer Tätigkeit.² Als Fortsetzung seiner Forschungen skizzierten wir die Entstehung und Geschichte der Institution im 16. Jahrhundert.³ Seit neuerem wird an der Erschließung der bis 1660 dauernden Periode gearbeitet. Nachstehend sollen die Ergebnisse dieser Studien zusammengefasst werden. Anhand unserer früheren Ergebnisse wird die Tätigkeit der Fiskaldirektoren als öffentliche Ankläger skizzenhaft beschrieben, wobei die Darstellung ihrer von der Forschung bisher vernachlässigten Bemühungen um Bewahrung und Vermehrung des städtischen Vermögens besonderes Gewicht bekommt. Es wird zu zeigen sein, dass der Magistrat der Stadt Klausenburg durch die Errichtung der Institution des Fiskaldirektors nicht nur eine engere Überwachung der städtischen Gesellschaft durch die Justiz bewirkte, sondern auch der Sicherstellung des materiellen Wohlstandes der Stadt besondere Aufmerksamkeit zukommen ließ.

Die Errichtung der Institution

Die Analyse der Institution der öffentlichen Ankläger muss in einem breiteren Kontext zu Beginn des 13. Jahrhunderts ansetzen, als der ermittelnde, das heißt, der inquisitorische Verfahrenstyp in die kirchliche Gerichtsbarkeit einbezogen wurde. Auf eine frühere Initiative von Papst Innozenz III. hin genehmigte das IV. Laterankonzil (1215), dass Gerichtsverfahren nicht nur auf Ansuchen eines Privatklägers, sondern auch einer Behörde eingeleitet

² [András Kiss]: Primăria municipiului Cluj-Napoca. In: Îndrumător în Arhivele Statului. Județul Cluj. II. București 1985, 55–152, hier 64; András Kiss: Ante Claram Bóci (Egy 1565-beli ismeretlen kolozsvári boszorkányper). In: Ders.: Más források – más értelmezések. Marosvásárhely 2003, 291–310, hier 301.

³ László Pakó: The Inquisitors in the Judicial Practice of Cluj at the End of the 16th Century. In: Transylvanian Review 21 (2012) Supplement 2, 181–198.

werden konnten.⁴ Weil diese Neuerung für die Bestrebungen der sich zentralisierenden Staatsmächte, die Justiz durch Zurückdrängung der Privatklagen einer staatlichen Aufsicht zu unterstellen, dienlich war, setzte sich die Institution bald auch in der weltlichen Rechtsprechung durch. Mit der allmählichen Einführung von Verfahren mit öffentlicher Anklage (*ex officio*) war die Staatsmacht bestrebt, den Prozess der Ermittlung und Bestrafung des Täters in eigene Hände zu nehmen, um die staatliche Kontrolle über die Gesellschaft zu stärken. An die Stelle der Privatmacht trat die auf öffentlichen Gesetzen beruhende Macht, und die Funktion der Privatrache wurde durch die Bestrafung von Straftaten bei offiziellen Gerichtsorganisationen übernommen.⁵ In Florenz, Bologna, Perugia und anderen italienischen Stadtstaaten zeigte sich dieser Prozess bereits in den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts deutlich. Bis zum Ende des 14. Jahrhunderts wurde statt des akkusatorischen das inquisitorische Verfahren zumindest in bedeutenderen Strafsachen zum vorherrschenden Verfahrenstyp in der Rechtsprechungspraxis der Gerichte.⁶ Das Phänomen blieb auch den englischen, französischen und spanischen Ländern Gebieten nicht unbekannt.⁷ Im deutschen Recht lässt sich diese Entwicklung in der Zeit der Rezeption des römischen Rechts, in Kodizes von der Wende

⁴ Richard M. Fraher: IV Lateran's Revolution in Criminal Procedure: the Birth of *Inquisitio*, the End of Ordeals and Innocent III's Vision of Ecclesiastical Politics. In: *Studia in honorem eminentissimi cardinalis Alphonsi M. Stickler*. Hg. Rosalius Josephus Castillo Lara. Rome 1992, 97–111.

⁵ Sarah R. *Blanshei*: Criminal Justice in Medieval Perugia and Bologna. In: *Law and History Review* 1 (1983) 2, 256–257; S. R. *Blanshei*: Politics and Justice in Late Medieval Bologna. Leiden/Boston 2010, 313–314; Joanna *Carraway Vitiello*: Public Justice and the Criminal Trial in Late Medieval Italy. Reggio Emilia in the Visconti Age. Leiden/Boston 2016, 1–4; Laura *Ikins Stern*: Inquisition Procedure and Crime in Early Fifteenth-Century Florence. In: *Law and History Review* 8 (1990) 2, 297–308, hier 299; L. *Ikins Stern*: The Criminal Law System of Medieval and Renaissance Florence. Baltimore/London 1994, 5–6; Brian P. *Levack*: State-building and witch hunting in early modern Europe. In: *Witchcraft in early modern Europe. Studies in culture and belief*. Hgg. Jonathan Barry [u. a.]. Cambridge 1996, 97, 104; B. P. *Levack*: The Witch-hunt in Early Modern Europe. Harlow ³2006, 75–79.

⁶ Allerdings drängte der inquisitorische Verfahrenstyp den akkusatorischen Verfahrenstyp nicht vollständig in den Hintergrund. Dessen zahlreiche Elemente – etwa die Anstrengung eines Gerichtsverfahrens durch eine Privatperson – wurden nämlich je nach Justizbehörde in unterschiedlichem Maße adaptiert und lebten somit im neuen Verfahrenstyp fort. *Ikins Stern*: Inquisition Procedure, 298; *Ikins Stern*: Criminal Law System, 24, 228; Laura *Ikins Stern*: Public Fame in the Fifteenth Century. In: *American Journal of Legal History* 44 (2000) 2, 198–222, hier 198; *Blanshei*: Criminal Justice, 254–255; *Carraway Vitiello*: Public Justice, 4, 54–56, 67.

⁷ *Blanshei*: Criminal Justice, 256.

des 15. zum 16. Jahrhundert, nachverfolgen.⁸ Für das Fürstentum Siebenbürgen betonte Günther H. Tontsch in einer Analyse der strafrechtlichen Bestimmungen des 1583 erschienenen sächsischen Gesetzbuches „Statuta Jurium Municipium Saxonum in Transilvania“, dass sich die behördliche Kontrolle infolge des allmählichen Vordringens von Verfahren mit öffentlicher Anklage auch in der siebenbürgischen strafrechtlichen Praxis im 16. Jahrhundert immer mehr bemerkbar machte, während das sächsische Statutarstrafrecht bei vielen Straftaten noch privatrechtlichen Charakter aufwies.⁹ Ähnlich der sächsischen Praxis konnte ein Gerichtsverfahren in der Klausenburger Gerichtspraxis bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts nur auf Ansuchen eines Privatanklägers eingeleitet werden. Der erste verlässliche Beleg dafür, dass die Stadt von Amts wegen ein Verfahren gegen Straftäter einleitete, stammt aus dem Jahr 1572. Dabei traten beauftragte Anwälte der Stadt als Ankläger auf.¹⁰

Bei den Recherchen zu den möglichen Ursachen für die Entstehung der Institution des Klausenburger Fiskaldirektors muss man sich vor Augen halten, dass – wie die siebenbürgischen Städte Hermannstadt und Bistritz (*Beszterce, Bistrița*) – auch die Klausenburger Stadtleitung gegen Ende des 16. Jahrhunderts bestrebt war, die unter dem Motto „Gute Ordnung und Polizey“ gebündelten Ideen europäischer Gesellschaften im 16. Jahrhundert (etwa der deutschen Reichsstädte Augsburg oder Nürnberg) bezüglich des Regierens, der Relation von Vorstehern und Untertanen oder der Sozialdisziplinierung¹¹ in die Praxis umzusetzen. Zur Verwirklichung einer idealen Gesellschaftsordnung und des Friedens auf der Grundlage der von allen Mitgliedern der Ge-

⁸ Die straf- und verfahrensrechtlichen Kodizes „Wormser Reformation“ (1498), „Constitutio Criminalis Bambergensis“ (1507) und „Constitutio Criminalis Carolina“ (1532) bauten schon auf die Dualität von Anklage- und Ermittlungsgrundsatz auf; in den beiden letztgenannten Kodizes war das inquisitorische Verfahren der dominierende Verfahrenstyp. György Bónis: *Buda és Pest bírósági gyakorlata a török kiűzése után, 1686–1708*. Budapest 1962, 71–72.

⁹ Günther H. Tontsch: *Dispozițiile penale ale statutelor municipale săsești din anul 1583*. In: *Studia Universitatis Babeș-Bolyai. Series Iurisprudentia* 18 (1972) 81–100, hier 84.

¹⁰ Arhivele Naționale ale României, Serviciul Județean Cluj, Cluj-Napoca [im Folgenden: ANR SJC]. *Primăria orașului Cluj* [im Folgenden: POC]. *Protocoloalele adunării generale ale orașului Cluj* [im Folgenden: PAG]. I/3, 67°.

¹¹ Mária Pakucs: „Gute Ordnung und Disziplin“. *Patterns of Social Discipline in Sibiu (Hermannstadt) in the Sixteenth Century*. In: *New Europe College Yearbook* 11 (2003/2004) 173–206; Mária Pakucs-Willcocks: *Sibiu în veacul al XVI-lea: ordine și disciplină în vremea premodernității*. In: *Lumea orașului. Cercetări de istorie urbană*. Hg. Simion Călția. București 2015, 51–66; Robert Scribner: *Social Control and the Possibility of an Urban Reformation*. In: *Ders.: Popular Culture and Popular Movements in Reformation Germany*. London 1987, 175–184, hier 175–178.

meinschaft anerkannten bürgerlichen, politischen und moralischen Werte versuchte auch der Vorstand von Klausenburg, die Kontrolle über die städtische Gesellschaft enger zu spannen. Der Anstieg der Zahl der Fremden (Flüchtlinge, Knechte, Händler), die in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in die Stadt kamen, machte dieses Vorhaben zweifelsohne notwendig. Es ist also kein Zufall, dass der Stadtrat in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts Jahr für Jahr wiederholt Beschlüsse erließ, welche die Bändigung von nächtlichen Ruhestörern, Schlittenfahrern, Kneipengängern, Glücksspielern, Fluchern, untätigen Taugenichtsen, Raufern oder des Ehebruchs verdächtigen Personen bezweckten oder aber den Besuch von beziehungsweise den Respekt gegenüber kirchlichen Zeremonien fördern sollten.¹² Hierzu zählen aber auch die Stadtbeschlüsse, die von allen Einwohnern der Stadt dem jeweiligen gesellschaftlichen Status entsprechende Kleidung und entsprechendes Verhalten forderten.¹³

Ferner wird bei der Entstehung der Institution und der Gestaltung ihrer Befugnisse auch der Tätigkeit von György Igyártó eine bedeutende Rolle zugeschrieben, der als beauftragter Stadtanwalt unter den Ersten ein Gerichtsverfahren mit öffentlicher Anklage in Klausenburg einleitete. Seine aus Charakterfehlern resultierenden fachlichen Übergriffe dürften jedoch den Stadtvorstehern zu der Erkenntnis verholfen haben, dass eine von Amts wegen eingeleitete Strafverfolgung nur effektiv sein könne, wenn Personen zu öffentlichen Anklägern bestellt würden, die neben ihrem Auftrag nicht gleichzeitig auch eine berufsmäßige Privatpraxis betrieben.¹⁴

Bezüglich der Personen, die Prozesse mit öffentlicher Anklage einleiteten, wird in der internationalen Fachliteratur betont, dass in der Rolle des Klägers infolge des inquisitorischen Verfahrenstyps Vertreter der Justizgewalt auftraten: gelegentlich der Oberrichter selbst, Stadanwälte oder aber der öffentliche Ankläger, der auf deutschen Gebieten oft als *fiscal* bezeichnet wurde.¹⁵ Die ungarische Rechtsgeschichtsschreibung setzt den Beginn der Tätigkeit der

¹² Veröffentlichter Teil der von der Stadtversammlung erlassenen Beschlüsse: *Corpus statutorum Hungariae municipalium / A magyar törvényhatóságok jogszabályainak gyűjteménye*. I. Hgg. Sándor Kolosvári, Kelemen Óvári. Budapest 1885, 194–195, 204–205, 231–233.

¹³ *Corpus statutorum* 239–240; Gyöngy Kovács Kiss: Adatok a viselet szabályozásához a 16–17. századi Kolozsváron. In: Dies.: Megidézett múlt. Tanulmányok, forrásközlések. Kolozsvár 2008, 43–48, hier 46–48.

¹⁴ László Pakó: Witchcraft, Greed and Revenge: The Prosecutor Activity of György Igyártó and the Witch Trials of Kolozsvár in the 1580s. In: *Witchcraft and Demonology in Hungary and Transylvania*. Hgg. Gábor Klaniczay, Éva Pócs. Basingstoke 2017, 91–109.

¹⁵ *Levack*: The Witch-hunt, 77.

Amtsanwälte, die in Komitaten und Städten Mitglieder von Verwaltungsbehörden aus der Position des Klägers von amtlich eingeleiteten Prozessen verdrängten, im 17.–18. Jahrhundert an.¹⁶ Im Falle der grundherrschaftlichen Gerichte oder von solchen, die auf größeren Landgütern in Ungarn tätig waren, wird ebenfalls das 17. Jahrhundert als Zeitraum der Etablierung ständiger Anwälte datiert.¹⁷ Aus Ferenc Eckharts Forschungen geht jedoch hervor, dass die Anklage bereits in den 1580er Jahren von einem im Dauerdienst stehenden Schreiber (ungarisch: *deák*), einer fallweise beauftragten, rechtsgelehrten Person oder vom Gutsverwalter des Grundherrn vertreten wurde.¹⁸ Der erste Beleg für Siebenbürgen stammt aus dem Jahr 1608 und betrifft den Fiskaldirektor des fürstlichen Hofrichters von Weißenburg (*Gyulafehérvár, Alba Iulia*); eine frühere Existenz des Amtes ist jedoch nicht auszuschließen.¹⁹

Der Umstand, dass die Institution der öffentlichen Ankläger in Klausenburg bereits früher, im 16. Jahrhundert erschienen war, bereichert das einschlägige Bild um weitere Details.

Dem Verbrechen auf der Spur²⁰

Die beiden »inquisitores malefactorum in Causae« der Stadt begegnen uns in einem Klausenburger Hexenprozess von 1584. Anhand der spärlichen Angaben zur Anfangsphase ihres Wirkens lassen sich ihre Aufgaben von jenen der von der Stadt beauftragten Anwälte nur schwer abgrenzen. Schließlich agierten beide in strafrechtlichen Verfahren als Ankläger im Namen der Stadt.²¹

¹⁶ Ferenc *Finkey*: A magyar büntetőeljárás tankönyve. Budapest 1908, 41; *Magyar jogtörténet*. Hg. Barna Mezey. Budapest 2004, 391; Iván *Meznerics*: A megyei büntető igazságszolgáltatás a 16–19. században. Budapest 1933, 36; László *Nánási*: Ügyészek a rendi Magyarországon. In: *Jogtörténeti Szemle* 2009/3, 34–40, hier 37–39; Martyn *Rady*: Customary Law in Hungary. Courts, Texts and the Tripartitum. Oxford 2015, 117.

¹⁷ István *Kállay*: Úriszéki bíráskodás a XVIII–XIX. században. Budapest 1985, 40; *Rady*: Customary Law, 117; Endre *Varga*: Úriszék. XVI–XVII. századi perszövegek. Budapest 1958, 42, 1025.

¹⁸ Ferenc *Eckhart*: A földesúri büntetőbíráskodás a XVI–XVII. században. Budapest 1954, 43.

¹⁹ Emőke *Gálfi*: Tisztartók és udvarbírák, avagy a gyulafehérvári uradalom jószágkormányzata a 16. század második felében. In: *Hivatalnok értelmiség a kora újkori Erdélyben*. Hgg. Zsolt Bogdándi, Tamás Fejér. Kolozsvár 2017, 81–96, hier 87.

²⁰ Diesem Abschnitt liegt eine frühere Publikation des Autors zugrunde: *Pakó*: The Inquisitors, 183–191.

²¹ Zur Tätigkeit der Klausenburger Stadtanwälte im ausgehenden 16. Jahrhundert: László *Pakó*: Prókátorok Kolozsváron a 16. század utolsó évtizedeiben. In: *Certamen. I. Előadások a Magyar Tudomány Napján az Erdélyi Múzeum-Egyesület I. Szakosztályában*. Hgg. Emese Egyed [u. a.]. Kolozsvár 2013, 251–267, hier 251–255.

Erstmals geregelt wurden die Befugnisse der Fiskaldirektoren am 14. März 1587 von der Hundertmannschaft.²² Als Pflicht wurde ihnen auferlegt, in den ihnen bekannt gewordenen Strafsachen im Namen der Stadt als Träger der öffentlichen Gewalt aufzutreten. Ihre Tätigkeit wurde von der Hundertmannschaft laufend beobachtet; man forderte sie mehrmals zur Verfolgung, Verhaftung und Verklagung von Verbrechern auf. Darüber hinaus hatten sie auch die Anweisungen des Richters zu befolgen und konnten auch in Fällen, die von Privatpersonen gemeldet worden waren, Prozesse einleiten. Unterstützt wurde ihre Tätigkeit von einem ständigen Ausschuss, der aus ehemaligen Oberrichtern, bürgerlichen Geschworenen und bekannten Rechtsanwälten bestand. Die beiden Fiskaldirektoren wurden von der Hundertmannschaft jährlich aus der eigenen Mitte gewählt, wobei das zwischen ungarischen und sächsischen Einwohnern praktizierte Paritätsprinzip bei der Ernennung von Amtsträgern der Stadt konsequent eingehalten wurde. Ihr Mandat galt für ein Jahr, wurde jedoch oft, sogar mehrfach verlängert, war doch die Hundertmannschaft bestrebt, amtserprobte Personen möglichst lange im Amt zu behalten.

Tabelle 1: Anzahl und Anteil der Fiskaldirektoren nach Amtsjahren

| Amtsjahre | Anzahl der Beamten | Anteil der Beamten |
|-----------|--------------------|--------------------|
| 1 | 15 | 25 % |
| 2 | 20 | 34 % |
| 3 | 7 | 12 % |
| 4 | 12 | 20 % |
| 5 | 3 | 5 % |
| 6 | 1 | 2 % |
| 7 | – | – |
| 8 | 1 | 2 % |

Weil Fiskaldirektoren in jener Zeit – ebenso wie Rechtsanwälte – keine theoretische Ausbildung hatten, galt bei ihrer Auswahl die Weitergabe des im Amt erworbenen Wissens und der praktischen Erfahrung als Grundsatz. Zu ihren juristischen Kenntnissen liegen nur lückenhafte Informationen vor. Anhand der städtischen Positionen, die sie früher innehatten, wird angenommen, dass sie gewisse Erfahrungen bei der Lösung rechtlicher Fragen vorwiesen. Angaben aus dem 16. Jahrhundert zufolge bekleideten nur wenige Fiskaldirektoren nach Ablauf ihrer Amtszeit einen bedeutenderen Posten in der Stadtverwal-

²² ANR SJC POC PAG I/5, 24^v–25^r. Ediert von Pakó: *The Inquisitors*, 183.

tung. Dies änderte sich allerdings im darauffolgenden Jahrhundert: Während Inhaber des Amtes des städtischen Fiskaldirektors anfangs nicht unbedingt mit einem rapiden und spektakulären Aufstieg im Hinblick auf Beruf, gesellschaftlichen Status oder Vermögen rechnen konnten, führte der Berufsweg für mehrere von ihnen ab dem 17. Jahrhundert aufwärts, in die oberste Ebene der Stadtleitung mit Geschworenen und Ober- oder Königsrichtern.

Die Fiskaldirektoren wirkten auf die städtische Rechtsprechungspraxis nachhaltig ein. Sie richteten ihr Augenmerk auf die Bestrafung von Straftaten, welche die innere Ordnung und Sicherheit der städtischen Gesellschaft gefährdeten (Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, Familie und Moral – Ehebruch, Bigamie, Unkeuschheit, Verleumdung –, in geringerem Maße Delikte gegen das Vermögen der Stadt oder von deren Einwohnern). Durch die Tätigkeit der Fiskaldirektoren stieg die Zahl der mit öffentlicher Anklage eingeleiteten Strafverfahren am Gerichtshof der Stadt an. Die Verfolgung mehrerer Deliktarten (Säuglings-, Raub- und Meuchelmorde) durch das Gericht war ausschließlich ihnen zu verdanken. In anderen Sachen (Unkeuschheit, Ehebruch, Totschlag) wiederum nahm die Zahl der gerichtlich verfolgten Fälle zu. So geschah es, dass die Stadt Klausenburg – ähnlich der bereits früher eingeführten Praxis in anderen europäischen Ländern – sowohl die Intensität als auch die Effizienz ihrer Strafverfolgungsaktivitäten steigerte und bei der Sozialdisziplinierung der Stadt bewusst eine Stärkung der Justiz anstrebte.

Mit Blick auf die effektive Mitwirkung der Fiskaldirektoren bei der Strafverfolgung in Klausenburg gegen Ende des 16. Jahrhunderts muss die Aussage der internationalen Historiografie nuanciert werden, wonach sich der inquisitorische Verfahrenstyp in Siebenbürgen erst in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts verbreitet haben soll.²³ Bestimmte Elemente, etwa die Praxis der von Amts wegen erfolgenden Prozesseinleitung durch die Stadt, waren bereits in der Gerichtspraxis des ausgehenden 16. Jahrhunderts vorhanden. Zu berichtigen ist auch der bereits erwähnte Standpunkt der ungarischen Rechtsgeschichtsschreibung, nach dem die Anfänge der Position der Amtsanwälte auf Komitats- und Stadtebene erst um das 17./18. Jahrhundert anzusetzen seien.²⁴

²³ *Levack: The Witch-hunt*, 234.

²⁴ *Finkey: A magyar büntetőeljárás*, 41; *Magyar jogtörténet* 391.

Schutz des Stadtvermögens

Die Fiskaldirektoren spielten – wie aus dem letzten Satz des Beschlusses vom 14. März 1587 deutlich wird²⁵ – auch bei der Verwaltung der städtischen Einkünfte eine Rolle. An dieser Stelle sei an die von der Klausenburger Stadtleitung übernommene Idee des *guten Regierens* im Europa des 16. Jahrhunderts erinnert, die zur restlosen Sicherstellung der gesellschaftlichen Ordnung und des Friedens an jedes Mitglied der Gemeinschaft die Anforderung stellte, die eigenen Freiheiten in bestimmten Fällen dem Gemeinwohl unterzuordnen. Für den Vermögensübergang in der Stadt bedeutete das so viel, dass die Stadtleitung die Rechte der Einwohner auf Vererbung ihres Vermögens in gewissem Maße einschränkte. Um das Eindringen von Fremden in die Stadtgemeinschaft sowie die Störung der städtischen Ordnung zu verhindern, wurde den Stadtbürgern verboten, Liegenschaften in fremde Hände zu übergeben.²⁶ Im Zuge dieser Bemühungen setzte die Klausenburger Leitung sogar durch, dass sie selbst über Vermögensteile der Stadt verfügen durfte, die eigentlich der Schatzkammer des Landes zustanden. Es ist eine Urkunde vom 20. Dezember 1575 bekannt, in der István Báthory bestimmte, dass das bewegliche und unbewegliche Vermögen von Stadtbürgern, die ohne Nachkommen verstorben waren, nicht auf die Schatzkammer, sondern für das Gemeinwohl und zur Erbauung der Stadt auf dieselbe übergingen.²⁷ Dieser Schenkungsurkunde zufolge bedankte sich der Fürst auf diese Weise für die Treue, die ihm die Stadt im Konflikt mit dem Thronforderer Gáspár Bekes erwiesen hatte. Es ist denkbar, dass sich die Stadt auch durch die Besitzaneignungen von Ferenc Forgách im Jahre 1574 zur Beantragung dieses Privilegs veranlasst sah, bei denen der Kanzler in der Gemarkung der Stadt liegende Äcker und Weingärten von Klausenburger Einwohnern mit der Begründung für die Schatzkammer beschlagnahmte, dass die Eigentümer ohne Nachkom-

²⁵ »Sie sollen auch andere Privilegien der Stadt bewahren, das heißt, aufpassen, wenn irgendjemand in der Stadt ohne Nachkommen stirbt.« ANR SJC POC PAG I/5, 25.

²⁶ *Scribner: Social Control*, 177; *Pakucs-Willcocks: Sibiu*, 57, 63. Zur diesbezüglichen Bemühung der Stadtleitung von Klausenburg: László Pakó: Citizen or Noble? Nobility and Properties in the Free Royal Town of Kolozsvár in the 16–17th Centuries. In: *Studies in the History of Early Modern Transylvania*. Hg. Gyöngy Kovács Kiss. Colorado [u. a.] 2011, 423–448.

²⁷ »[...] in emolumentum et aedificationem publicam civitatis«. *Oklevéltár Kolozsvár története második és harmadik kötetéhez*. Hg. Elek Jakab. Budapest 1888, 97–98.

men gestorben waren.²⁸ Báthorys Urkunde vom Dezember 1575 hielt auch fest, dass der Übergang der betreffenden Güter auf die Stadt nur unter Beachtung der für Erbschaften und Testamente geltenden alten Gesetze und Bräuche der Stadt erfolgen durfte. Das Privileg wurde seiner Bedeutung entsprechend auch im letzten Titel (XII) der städtischen Erbschaftsregelung von 1603 festgehalten, wobei eigens betont wurde, dass es eine Abweichung von den Vorschriften der landesweit gültigen Gesetze darstellte.²⁹

Dieses Privileg war aber keine Klausenburger Besonderheit. In Ofen (*Buda*) mussten zum Beispiel die Güter von ohne Erben und Testament verstorbenen Bürgern seit dem Privilegienbrief von Ladislaus IV. aus dem Jahr 1276 zu einem Drittel für eine Stiftung zum Seelenheil des Verstorbenen ausgegeben werden; der Rest war für die Befestigung und den Bau der Ofner Burg vorgesehen.³⁰ Diese Bestimmung wurde auch in das Ofner Rechtsbuch aufgenommen,³¹ aus dem mehrere Vorschriften ab 1488 mit kirchlicher Zustimmung auch von Klausenburg übernommen wurden. Ähnliche Auflagen finden sich in zahlreichen anderen Rechtsbüchern des Mittelalters, so in denen der Städte Freiburg, Zipser Neudorf (*Igló, Spišská Nová Ves*), Schemnitz (*Selmechánya, Banská Štiavnica*) beziehungsweise im „Schwabenspiegel“, und sie kommen auch im 1496 erteilten Privileg des Marktfleckens Gyula vor.³² Im 1583 angenommenen Statut der Siebenbürger Sachsen wurde ebenfalls verfügt, dass das Vermögen aller ohne Nachkommen verstorbenen Bürger auf die Stadt übergehen musste.³³

²⁸ ANR SJC POC A 2 Acte fasciculate [im Folgenden: A 2]. Fasc. II, Nr. 22. Die Originalurkunde liegt nicht vor. Zur Mikrofilmkopie siehe ANR SJC POC Colectia de microfilme, Nr. 271.

²⁹ *Corpus statutorum* 272. Aus einem Urteil eines Verteilungsrichters aus dem Jahr 1631 geht genau hervor, was man darunter verstanden hat: »[...] was den Fürsten in diesem Land zusteht, wenn eine singularis persona in semine defiziert [ohne Nachkommen stirbt, L. P.], also wenn dieser es sonst mit den Verwandten geteilt hätte, aber es ein proprium acquisitum [etwas selbst Erworbenes, L. P.] ist und kein Testament darüber gemacht worden ist, wird es in der Regel sofort an den fiscus [die Schatzkammer, L. P.] appliziert, Par. I. Tit. 47, 2. §«. Magyar Nemzeti Levéltár Országos Levéltára, Budapest [im Folgenden: MNL OL]. R 374, Serie II, Band III, Päckchen X, Nr. 11. Das heißt, wenn es kein entsprechendes Privileg gab, fiel das Vermögen einer ohne Erben und Testament verstorbenen Person, dem zitierten Teil aus dem „Tripartitum“ von István Werbőczy entsprechend, an die Schatzkammer.

³⁰ *Elenchus Fontium Historiae Urbanae*. III/2. Hg. András Kubinyi [u. a.]. Budapest 1997, 65, Nr. 55.

³¹ *Das Ofner Stadtrecht*. Hg. Karl Mollay. Budapest 1959, 129–130, Art. 204–205.

³² *Buda város jogkönyve*. II. Hgg. László Blazovich, József Schmidt. Szeged 2001, 421, Anmerkung 3 (mit weiterführender Bibliografie).

³³ Vgl. *Das Eigen-Landrecht der Siebenbürger Sachsen*. Hg. Adolf Laufs. München 1973; Felix Sutschek: *Statutele municipale ale saşilor din Transilvania*. Stuttgart 1997, 191–192.

Es stellt sich die Frage, zu wessen Kompetenzbereich der Erwerb dieser Güter gehörte. Dazu ist zwei Belegen aus dem Jahr 1577 zu entnehmen, dass die Stadtrichter und die Geschworenen solche Güter beschlagnahmen ließen.³⁴ Anfang 1579 verpflichtete die Hundertmannschaft die Stadtanwälte unter Eid dazu, sich neben Unkeuschen, Ehebrechern, Mördern und Dieben auch um das Schicksal des Vermögens von ohne Nachkommen verstorbenen Personen zu kümmern.³⁵ Anfang 1580 legte die Hundertmannschaft dem Richter, den Geschworenen und den Stadtanwälten die Ermittlung erbenloser Vermögen nahe.³⁶ Im April 1581 wurden bestimmte Güter ebenfalls von den Stadtanwälten im Namen der Stadtleitung beschlagnahmt.³⁷ Allem Anschein nach waren es also in der Zeit nach dem von István Báthory erteilten Privileg der Stadtrichter, die Geschworenen und die Stadtanwälte, die sich für den Erwerb der Güter, die an die Stadt fielen, einsetzten. Gleiches geht aus einer Abrechnung von György Igyártó aus dem Jahr 1586 hervor: Der beauftragte Rechtsanwalt der Stadt berichtete außer der gerichtlichen Ahndung von Verbrechen auch über Maßnahmen, die den Erwerb des Vermögens von erbenlos verstorbenen Bürgern für die Stadt bezweckten.³⁸ In einem Fall aus dem Jahr 1586 traten jedoch neben dem Stadtanwalt auch schon die seit 1584 erwähnten Fiskaldirektoren auf.³⁹ Die Kompetenzlage war also damals noch nicht restlos geklärt. Für Ordnung sorgte vermutlich erst der bereits erwähnte Ratsbeschluss vom März 1587, der den Fiskaldirektoren neben der Strafverfolgung auch die Beaufsichtigung von Vermögen nachkommensloser Verstorbener anvertraute.⁴⁰ Die gleiche Regelung wurde auch im einschlägigen Teil der Erbschaftsregelung von 1603 wiederholt.⁴¹

Die Bemühungen um den Erwerb des Vermögens von ohne Erben Verstorbenen wurden unmittelbar von der Hundertmannschaft beaufsichtigt. Neben den Belegen aus den Jahren 1579 und 1580 ist bekannt, dass die Hundertmannschaft im April 1588 die Fiskaldirektoren anwies, die Witwe des Apothekers vor Gericht zu laden, die mit ihrem Geliebten das Vermögen ihres verwaisten Kindes – also jene Güter, die im Todesfall des Kindes der Stadt

³⁴ *A kolozsmonostori konvent fejedelemség kori jegyzőkönyvei*. I: 1326-1590. Hg. Zsolt Bogdándi. Kolozsvár 2018, Reg. 87, 100.

³⁵ ANR SJC POC PAG I/3, 184^v.

³⁶ Ebenda, 211.

³⁷ *A kolozsmonostori konvent*, Reg. 297.

³⁸ ANR SJC POC Socotelile oraşului Cluj [im Folgenden: SOC]. 3/XXV, 1–10.

³⁹ ANR SJC POC Protocoalele de judecată [im Folgenden: PJ]. II/1, 218.

⁴⁰ Siehe Anmerkung 35.

⁴¹ Siehe Anmerkung 29.

zugestanden hätten – verschwendete.⁴² Im Februar 1603 ersuchte die Hundertmannschaft die Stadtrichter, die jeweilige Angelegenheit unverzüglich auf die Tagesordnung zu setzen, falls die Fiskaldirektoren im Nachlass von verstorbenen Stadtbewohnern der Stadt zustehende Güter finden und sich damit an die Richter wenden sollten.⁴³ Im September 1608 wurde ebenfalls der Oberrichter der Stadt gebeten, die Verhandlung jener Prozesse vorzuziehen, die von den Fiskaldirektoren zum Erwerb des Vermögens verstorbener Klausenburger Bürger eingeleitet werden.⁴⁴ Im März 1606 wurden die Fiskaldirektoren im Zusammenhang mit Schulden, die während einer Vormundschaft entstanden waren, gebeten, die Betroffenen vor die Richter zu laden, den Fall in einem kurzen Prozess zu entscheiden und das Erworbenene den Rechnungsprüfern auszuhändigen.⁴⁵

Wie funktionierte das von István Báthory erteilte Privileg in der Praxis? Nach einer Erklärung vom 20. April 1577 wurde das Vermögen des verstorbenen Klausenburger Márk Hegedűs und seiner ebenfalls verstorbenen Ehegattin von den Richtern und Geschworenen der Stadt als erbenloses Vermögen beurteilt und beschlagnahmt. Ebenfalls 1577 wurde das gesamte Vermögen von István Borbély, nachdem er ohne Nachkommen verstorben war, bis auf das der Witwe zustehende Drittel von einem Richter und den Geschworenen der Stadt beschlagnahmt. Im April 1581 beschlagnahmten die Klausenburger Stadtanwälte die Güter des verstorbenen Tamás Erdő unter dem Rechtstitel der Nachkommenslosigkeit für die Stadt. Weitere Belege stammen aus einer Abrechnung des Stadtanwalts György Igyártó zum Jahr 1586, wonach er im Laufe des betreffenden Jahres in sechs Fällen das Vermögen nachkommenslos verstorbener Klausenburger für die Stadt erwarb.⁴⁶ Ab 1590, dem Beginn der Reihe der von den Fiskaldirektoren erstellten Abrechnungen, liegen wesentlich mehr Quellen vor.

Die wichtigsten Partner der Fiskaldirektoren bei dieser Tätigkeit waren die *Verteilungsrichter*, mit den Erbschaftsregeln der Stadt bestens vertraute Personen. Sie wurden in der Regel von den Erben der verstorbenen Stadtbewohner mit der Aufteilung des Nachlasses beauftragt.⁴⁷ Wenn sie im Nachlass Güter

⁴² ANR SJC POC PAG I/5, 42.

⁴³ Ebenda, 220.

⁴⁴ Ebenda, 55.

⁴⁵ ANR SJC POC PAG I/6, 9.

⁴⁶ Zu den vorstehenden Angaben siehe die Anmerkungen 34, 37 und 38.

⁴⁷ Gyöngy Kovács Kiss: A kolozsvári osztóbírói intézmény és a kibocsátott osztálylevelek. Kolozsvár 2012.

identifizierten, die der Stadt zustanden, meldeten sie sie den Fiskaldirektoren, die diese einzutreiben versuchten.

Die Erben übergaben die von der Stadt beanspruchten Güter manchmal problemlos. In anderen Fällen konnten die Fiskaldirektoren die Ansprüche der Stadt nur gerichtlich geltend machen. 1603 übergaben die Verwandten des verstorbenen Georg Alczner bei der Verteilung des Nachlasses bereits einen Teil an die Stadt, bevor die Fiskaldirektoren ihren – wie es sich später herausstellte – unrechtmäßigen Anspruch anmeldeten.⁴⁸ 1619 wandten sich die Verwandten der verstorbenen Gattin von György Szigyártó an die Verteilungsrichter, die nach einer Untersuchung der Abstammungslinie der Familie feststellten, dass ein Drittel vom Vermögen der Stadt zustand; sie riefen die Fiskaldirektoren herbei, die sich mit den Hinterbliebenen auf zwölf Forint einigten.⁴⁹ Die von den Fiskaldirektoren aufgesetzten Abrechnungen zeigen, dass sie sich in vielen Fällen an das Gericht wandten. 1592 zitierten sie zum Beispiel Lórinç Medve dreimal vor Gericht, und in zwei Fällen verboten sie eine Verteilung der Güter, um ein Drittel des Nachlasses der verstorbenen Gattin für die Stadt zu erwerben.⁵⁰

Wir fanden mehrere Fälle, in denen die Fiskaldirektoren eine Einigung mit den Erben erzielten und statt der Güter deren Gegenwert ausbezahlt bekamen. 1603 einigten sie sich in Anwesenheit der Verteilungsrichter mit der Witwe von Mihály Botos über den *Zweidrittelanteil* (*dualitas*) des verstorbenen Ehegatten und erhielten 300 Forint.⁵¹ Im selben Jahr vereinbarten sie mit einer Frau, dass sie, falls sie ihnen für den Zweidrittelanteil ihres verstorbenen Mannes 40 Forint zahlt, nicht auf einer detaillierten Abrechnung der Güter ihres Gatten bestehen würden.⁵² Wenn die Lebensverhältnisse der Erben – etwa die finanzielle Lage oder Krankheit der Witwe – eine Einigung unmöglich machten, gaben sich die Fiskaldirektoren auch mit geringeren Beträgen zufrieden. 1622 verlangten sie von der Witwe von Gergely Kecskeméti wegen ihrer Armut und ihrer Schulden nur 26 Forint als Ablösung für den Zweidrittelanteil ihres Mannes.⁵³

Wenn die Fiskaldirektoren im Falle eines zur Aufteilung gelangten Vermögens einen der Stadt zustehenden Anteil zu entdecken glaubten, schalteten sie

⁴⁸ ANR SJC POC SOC 10/XV, 48.

⁴⁹ Ebenda, 15a/VIII, 4.

⁵⁰ Ebenda, 5/XIV, 9, 12.

⁵¹ Ebenda, 10/XV, 47.

⁵² Kovács Kiss: A kolozsvári osztóbírói intézmény, 66.

⁵³ ANR SJC POC SOC 15b/XIX, 4.

die Verteilungsrichter ein. 1609 fiel auf diese Weise ein Anteil an den Gütern von Bálint Zábó durch Zutun der Verteilungsrichter an die Stadt: Diese untersuchten auf Wunsch der Fiskaldirektoren, ob die Güter des Mannes der Stadt oder den Verwandten der väterlichen Linie zustanden, und entschieden sich zugunsten der Stadt.⁵⁴

Es kam vor, dass die Nachkommen den Nachlassteil, welcher der Stadt zustand, verheimlichen wollten. 1615 erfuhr die Witwe von Martinus Rögör, dass die Verteilungsrichter auf Wunsch der Fiskaldirektoren die Güter ihres verstorbenen Gatten überprüfen wollten, und versteckte sich »wie ein Fuchs« vor ihnen, weshalb der Fall vor das Gericht kam.⁵⁵ Im November 1609 wurde Kelemen Kerekes vorgeladen, weil er den der Stadt zustehenden Zweidrittelanteil vom Vermögen seines verstorbenen Mündels nicht herausgeben wollte. Weil auch die gesetzlich angeordnete Frist von 15 Tagen ohne Zahlung verstrich, ließ der Richter den entsprechenden Teil der Erbschaft durch Vollstreckung eintreiben.⁵⁶

Es gibt auch dafür Beispiele, dass die Fiskaldirektoren als *Nebenintervenienten* (*ingerens*) Privatprozessen beitraten, wenn sie der Meinung waren, dass an der streitgegenständlichen Erbschaft auch der Stadt ein Anteil zustand. 1614 wurde während des Schuldenprozesses zwischen Antal Csehi und István Csonka erkannt, dass an dem Haus von Csehis Gattin, das von ihrem früheren Ehemann stammte, auch die Stadt einen Eigentumsanteil hatte. Der Antrag wurde vom Gericht als berechtigt anerkannt, so dass die Frau vom Erlös des inzwischen verkauften Hauses sechs Forint an die Stadt zahlte.⁵⁷ Der Betrag war zwar nicht hoch, aber er lässt erkennen, dass sich die Fiskaldirektoren nicht einmal durch bescheidenere Erlösaussichten entmutigen ließen. 1635 konnten sich die Witwe und die Mutter des verstorbenen Schreibers Ferenc Kézdivásárhelyi nicht über die Erbschaft einigen, weshalb sie sich an den Rat um eine Lösung wandten. Die Fiskaldirektoren traten dem Prozess bei und verlangten vom Rat den Zweidrittelanteil des Mannes, den sie auch zugesprochen bekamen, weil der Verstorbene kein Kind und als *Zugezogener* (*extraneus*) auch keinen anderen Erben hatte, der den Anteil hätte beanspruchen können.⁵⁸

⁵⁴ Ebenda, 12b/IV, 14–15.

⁵⁵ Ebenda, 13b/II, 9, 12.

⁵⁶ Ebenda, 12b/IV, 16–17.

⁵⁷ Ebenda, 13a/XVIII, 2, 4.

⁵⁸ Ebenda, 20/III, 828–829.

Das nachfolgende Beispiel beleuchtet die Rolle der Fiskaldirektoren als Nebenintervenienten in städtischen Erbschaftsprozessen und die rechtliche Beurteilung des Status von Zugezogenen, die Erbschaftsansprüche stellten. Im Juni 1631 kam es bezüglich des Nachlasses des heiratsbedingt vermutlich aus Hajdúböszörmény nach Klausenburg übersiedelten István Hatvani zu einem Streit zwischen seiner Witwe und seinen in Hajdúböszörmény, Debrecen und Klausenburg wohnhaften Verwandten. Dem Streit trat auch ein Fiskaldirektor der Stadt bei und sprach sich unter Bezugnahme auf die Stadtprivilegien dagegen aus, dass die nicht in Klausenburg gebürtigen Verwandten einen Anteil an den Gütern des Verstorbenen haben sollten. Er argumentierte, dass Hatvani bei seiner Umsiedlung nach Klausenburg sein ganzes Erbe seinen daheim verbliebenen Verwandten überlassen habe. Sowohl die in erster Instanz vorgehenden vier Verteilungsrichter als auch die gesamte Körperschaft der Verteilungsrichter, die diese Entscheidung überprüfte, gaben dem Protest statt. Somit gelangte der Fall vor den Senat der Stadt, der den fremden Verwandten einen Schadenersatz von 200 Forint für ihre Mühe und Kosten zusprach, aber ihnen die Teilhabe an der Erbschaft weiterhin verweigerte. Der Streit landete schließlich vor dem Fürsten und wurde sowohl von ihm als auch von seinem Rat mit der Bestätigung des ursprünglichen Urteils abgeschlossen.⁵⁹

Gelegentlich kam es sogar zur unverhofften Vermehrung des Stadtvermögens. Die Fiskaldirektoren nahmen 1593 das Haus einer des Diebstahls verdächtigen und 1652 einer der Zauberei angeklagten Frau in Besitz und verkauften die Häuser, weil die Besitzerinnen vor der Strafe aus der Stadt geflohen waren.⁶⁰ 1621, bei der Erbschaftsteilung nach dem Tode der Ehegattin von Imre Gellyén, sind die Erben der mütterlichen Linie nicht erschienen, so dass der ihnen zustehende Anteil an die Stadt fiel und von den Fiskaldirektoren gegen Zahlung von 300 Forint den Erben der väterlichen Linie überlassen wurde.⁶¹ Im selben Jahr meldete sich nach dem Ableben der Gattin von István Pajzsos kein Erbe für den Drittelanteil (*tertium*) der Frau, weshalb der

⁵⁹ Ebenda, 18b/VIII, 4; 22/I, 679; MNL OL R 374, Serie II, Band III, Päckchen X, Nr. 11. Abschrift des letztgenannten Dokuments aus dem Jahr 1694: ANR SJC Colecția bresle. Breasla tâmplarilor, Nr. 3. Registrul breslei tâmplarilor 1644–1690 [im Folgenden: RBT]. 44^r–46^r.

⁶⁰ Dokumente des Prozesses von 1593: ANR SJC POC SOC 5/XX, 167, 169; ANR SJC POC PJ II/8, 323, 325–327. Dokumente des Prozesses von 1652: ANR SJC POC SOC 28a/V, 37, 40. Weitere Details zum Prozess: *Kolozsvári boszorkánypercek 1564–1743*. Hgg. András Kiss [u. a.]. Budapest 2014, 249–250.

⁶¹ ANR SJC POC SOC 15b/III, 2.

Anteil von den Fiskaldirektoren beschlagnahmt und anschließend vom Witwer mit Geld abgelöst wurde.⁶²

Nicht jeder Versuch der Fiskaldirektoren war von Erfolg gekrönt. 1593 verloren sie einen Prozess, weil sich der Streitgegenstand noch auf die Zeit vor dem Privileg von 1575 bezog.⁶³ 1603 wurde eine Frau auf Herausgabe des Zweidrittelanteils ihres Ehemannes verklagt, da aber der Mann ein Testament zugunsten seiner Frau hinterlassen hatte, beließ das Gericht die Erbschaft bei ihr.⁶⁴ 1615 wurden vier Personen wegen unrechtmäßigen Besitzes an Geld und Gütern einer verstorbenen Person verklagt, aber die Verdächtigen retteten sich mit einem Eid vor dem Vorwurf.⁶⁵ Im Juni 1618 wollten die Fiskaldirektoren den Nachlass einer armen Verstorbenen für die Stadt erwerben, aber nachdem die Verteilungsrichter festgestellt hatten, dass die Erblässerschulden den Wert der Güter überstiegen, traten sie von der Forderung zurück.⁶⁶

Es kam auch vor, dass sich erst später Erben für die beschlagnahmten Güter meldeten; konnten sie ihren Anspruch nachweisen, erhielten sie die Güter zurück. Nach den erwähnten Berichten vom 20. April 1577 und April 1581 mussten die beschlagnahmten Vermögen von erbenlos gehaltenen Verstorbenen in mehreren Fällen an die Erben, die sich nachträglich meldeten, zurückerstattet werden.⁶⁷ Im Herbst 1592 versuchte eine Frau vor dem Gericht ihre Verwandtschaft mit dem verstorbenen Balázs Nagy nachzuweisen und forderte die von den Fiskaldirektoren schon beschlagnahmten Güter des Verstorbenen für sich.⁶⁸

Über das Vermögen der nachkommenslos Verstorbenen hinaus hatten die Fiskaldirektoren auch die Pflicht, der Stadt testamentarisch vermachte Güter zu erwerben und zu verwalten. Das Klausenburger Erbschaftsrecht ließ eine Vermögensübertragung durch Testament nur bei erworbenem Vermögen zu.⁶⁹ Deshalb fielen diese Güter nur dann an die Stadt, wenn die Verteilungsrichter die Gültigkeit der im Testament getroffenen Verfügungen zuvor ge-

⁶² Ebenda, 15b/III, 2, 7.

⁶³ Ebenda, 5/XX, 171–172, 181.

⁶⁴ Ebenda, 10/XV, 53.

⁶⁵ Ebenda, 13b/II, 8–9.

⁶⁶ Bei der Jahresendabrechnung wurde ihre Entscheidung auch von den Rechnungsprüfern für richtig befunden. Ebenda, 14b/XVII, 3.

⁶⁷ *A kolozsmonostori konvent*, Reg. 87, 297.

⁶⁸ ANR SJC POC PJ II/8, 284–285. Ähnliche Fälle sind aus den Jahren 1593 und 1600 bekannt. Ebenda, II/8, 386; II/9, 447.

⁶⁹ *Corpus statutorum* 264–265; *Kovács Kiss: A kolozsvári osztóbírói intézmény*, 20, 25.

prüft hatten.⁷⁰ Zahlreiche Beispiele belegen, dass sie diese ihre Aufgabe wirklich ernst nahmen. Im März 1603 ließen die Verteilungsrichter während der Erbschaftsaufteilung zwischen der Witwe und dem Mündel von Michael Breiber jene Verfügungen des vorgelegten Testaments, die der Mann über sein angestammtes, also nicht selbst erworbenes Vermögen getroffen hatte, nicht gelten.⁷¹ 1634 wurde dagegen Lorenz Weltzers Testament bestätigt, weil der Mann lediglich über sein selbst erworbenes Vermögen verfügt hatte.⁷² Als Beispiel für gegensätzliche Standpunkte bezüglich der Gültigkeit testamentarischer Verfügungen findet sich ein interessanter Fall in einem Protokoll der Schreinerzunft aus dem Jahr 1615. Der nachkommenslos verstorbene Stadtbürger Benedek Horvát vererbte seiner Gattin im Testament sein ganzes erworbenes Vermögen. Bei der Erbschaftsaufteilung beriefen sich jedoch die Fiskaldirektoren auf die Vorschriften der Klausenburger Erbschaftsregelung und machten der Frau das Erbe streitig. In erster Instanz gaben die Verteilungsrichter ihrem Antrag nach, die Senatoren kehrten aber das Urteil um, weil die Erbschaftsregelung ihrer Meinung nach genau die Bedingung betonte, dass solche Güter nur dann an die Stadt fallen konnten, wenn die verstorbene Person weder Nachkommen noch ein Testament hinterlassen hatte. Weil hier ein gültiges Testament vorlag, verlangte der Senat die Beachtung der testamentarischen Verfügungen.⁷³

Die Fiskaldirektoren nahmen jährlich mehrmals Güter ein, die testamentarisch der Stadt vermacht worden waren. In 75 Prozent der untersuchten Jahre lag die Zahl der Schenkungen nicht über einem halben Dutzend, es gab jedoch auch ein Jahr, aus dem siebzehn Fälle bekannt sind. Der Stadt wurden meistens Geldbeträge vermacht: Bei knapp der Hälfte der Fälle waren es nicht mehr als zehn Forint, in einem Drittel der Fälle Beträge zwischen zehn und 20 Forint; größere Beträge kamen nur selten vor. (Der höchste Betrag war eine Schenkung von 60 Forint.) Mehrere Bürger hinterließen der Stadt Silber zwischen einem halben und vier *gira*, das in der Regel für acht bis zwölf Forint pro *gira* verkauft wurde. In besonderen Fällen konnten auf diese Weise auch ein Fass Wein, Gläser, Pferde oder Häuser ins Eigentum der Stadt gelangen.

⁷⁰ Aufgrund eines Belegs aus dem Jahr 1704 ist es wahrscheinlich, dass die Gültigkeit der testamentarischen Verfügungen gelegentlich auch von den Fiskaldirektoren geprüft wurde. Kovács Kiss: *Osztóbírói intézmény*, 458.

⁷¹ Ebenda, 39.

⁷² Ebenda, 267.

⁷³ ANR SJC RBT 31^{r-v}.

Städtischer Vermögensschutz in Zahlen

Durch Testamente oder infolge von Nachkommenslosigkeit gelangten Geldbeträge, Liegenschaften und bewegliche Sachen (Kleidungsstücke, Besteck, Schmuck und Wein) in den Besitz der Stadt. 1605 erhielt Klausenburg aus dem Zweidrittelanteil von Mihály Rettegi Szócs Kleidungsstücke im Wert von beinahe 50 Forint, außerdem Bettwäsche, Zinngefäße, Teppiche, Kerzenhalter, Waffen sowie das Haus des Verstorbenen.⁷⁴ Diese Güter wurden von den Fiskaldirektoren in der Regel verkauft. Anhand ihrer Abrechnungen veranlassten sie im Jahresdurchschnitt in zwölf Fällen den Erwerb von Gütern, die der Stadt zustanden, und vermehrten damit das Vermögen der Stadt um Beträge von 50 bis über 2.000 Forint. In 25 Prozent aller Jahre überschritten diese Einnahmen 500 Forint, in seltenen Fällen sogar 2.000 Forint.

Tabelle 2: Von den Fiskaldirektoren jährlich eingenommene Beträge in Forint 1590–1660⁷⁵

| | | | | | | | |
|------|--------|------|----------|------|----------|------|--------|
| 1590 | 51,33 | 1611 | 94,73 | 1626 | 316 | 1644 | 186,38 |
| 1591 | 70 | 1612 | 50,79 | 1627 | 524,64 | 1646 | 642,75 |
| 1592 | 175 | 1613 | 82,61 | 1628 | 392,92 | 1647 | 111,85 |
| 1593 | 52,40 | 1614 | 101 | 1629 | 142 | 1648 | 185 |
| 1594 | 46,50 | 1615 | 206,31 | 1630 | 340,79 | 1649 | 145 |
| 1597 | 127,25 | 1616 | 296,575 | 1631 | 2.070,85 | 1650 | 98 |
| 1598 | 83,03 | 1617 | 124,66 | 1633 | 274,86 | 1651 | 890 |
| 1601 | 669,96 | 1618 | 113,45 | 1634 | 682,60 | 1652 | 123 |
| 1602 | 935,51 | 1619 | 63 | 1635 | 990,60 | 1653 | 392,97 |
| 1603 | 570 | 1620 | 103,50 | 1636 | 112,16 | 1654 | 555,20 |
| 1604 | 149,66 | 1621 | 504,87 | 1637 | 145,67 | 1655 | 214,32 |
| 1605 | 137,88 | 1622 | 810,45 | 1638 | 215,51 | 1656 | 122,16 |
| 1607 | 172,71 | 1623 | 2.155,74 | 1640 | 351,8 | 1657 | 448,42 |
| 1609 | 522,91 | 1624 | 886,30 | 1642 | 459 | 1658 | 95,42 |
| 1610 | 60,59 | 1625 | 567,65 | 1643 | 225,2 | 1659 | 435,93 |
| | | | | | | 1660 | 165,66 |

Zahlreiche Faktoren beeinflussten die Höhe der Einnahmen. In den Jahren etwa, als in der Stadt die Pest wütete, vermehrten sich die Einnahmen erheb-

⁷⁴ ANR SJC POC SOC 11/XXII, 261–262.

⁷⁵ Aus den nicht angeführten Jahren liegen keine Angaben vor.

lich. Das beste Beispiel liefert die Periode der Pestseuche 1622/1623, die in Siebenbürgen zuallererst die Einwohner von Klausenburg heimsuchte.⁷⁶ Infolge der Epidemie stieg die Zahl der Personen, die ein Testament haben errichten lassen, in den Abrechnungen der Fiskaldirektoren über die Jahre 1622 und 1623 an; es sind mehrere Fälle bekannt, in denen mehrere Generationen ein und derselben Familie gleichzeitig der Seuche erlagen.⁷⁷ Daraus ergab sich, dass die Einnahmen aus den der Stadt zugefallenen Gütern während der ganzen untersuchten Periode im Jahre 1623 das größte Volumen erreichten. Darüber hinaus sind wir der Ansicht, dass die detaillierten Abrechnungen und die hervorragenden Einnahmen des Jahres 1623 den Ehrgeiz der frisch gewählten Fiskaldirektoren, ihre Wachsamkeit bei der Ermittlung von der Stadt zustehenden Erbschaften sowie die effiziente Mitwirkung sowohl der Fiskaldirektoren als auch der Verteilungsrichter bezeugen. 1613 war das einzige Jahr, in dem die Stadt keinerlei Einnahmen aus Gütern von nachkommenslosen Verstorbenen hatte. Dies galt als recht ungewöhnlich. Die Rechnungsprüfer, die die Arbeit der Fiskaldirektoren kontrollierten, hegten den Verdacht, die Fiskaldirektoren seien ihren Aufgaben nicht restlos nachgekommen.⁷⁸

Ein Vergleich der Einnahmen der Fiskaldirektoren mit jenen anderer Stadtbeamter zeigt, dass die Zahlen selbst in den besten Jahren weit hinter den Einnahmen der Steuereinnehmer und der Eintreiber des Dreißigstelzolls zurückblieben und sogar die Einnahmen der Kuratoren nur selten überschritten. Es kam lediglich einmal, während der bereits erwähnten Pestseuche, vor, dass die Einnahmen der Fiskaldirektoren die Einnahmen aus den Dreißigstelzöllen des Jahres 1623 infolge der Störungen im Handel sowie des erheblichen Anstiegs der Klausenburg zugefallenen Nachlässe überschritten.

⁷⁶ Segesvári Bálint történeti feljegyzései (1606–1654). In: *Kolozsvári emlékirók (1603–1720)*. Hgg. József Bálint, József Pataki. Bukarest 1990, 136–172, hier 154. Vgl. Paul *Cernovodeanu* – Paul *Binder*: *Cavalerii apocalipsului*. București 1993, 80.

⁷⁷ ANR SJC POC SOC 15b/XIX, 1–7; 16/XII, 1–8.

⁷⁸ Ebenda, 14b/IX, 24.

Tabelle 3: Von den Fiskaldirektoren und anderen Stadtbeamten erzielte Jahreseinnahmen⁷⁹

| Jahr | Direktoren | Kuratoren | Dreißiger | Steuereinnahmer |
|------|------------|-----------|-----------|-----------------|
| 1610 | 60 | 314 | 1.922 | 7.278 |
| 1614 | 101 | 325 | 3.113 | 7.872 |
| 1617 | 124 | 302 | 2.133 | 5.697 |
| 1621 | 505 | 764 | 1.669 | 7.817 |
| 1623 | 2.155 | 1.140 | 918 | 8.977 |
| 1630 | 340 | 817 | 6.975 | 10.864 |
| 1631 | 2.070 | 879 | 4.484 | 13.087 |
| 1635 | 990 | 1.089 | 6.605 | 10.370 |

Die Einnahmen der Fiskaldirektoren erbrachten also im Allgemeinen keine besonders hohen Summen, trotzdem deckten sie zahlreiche Ausgaben der Stadt. Über die Verwendung der Beträge ordnete der Senat der Stadt in einem Beschluss vom Februar 1580 Folgendes an: »[...] welches Privileg der polnische König uns bezüglich der Güter und Nachlässe nachkommensloser Verstorbener erteilt hatte, wonach was anfällt, für die Erhaltung der Gebäude und der Stadtmauer ausgegeben werden soll«. ⁸⁰ Dabei wollte die Hundertmannschaft finanzielle Mittel für die Ausbesserung des Turmes über der kleinen Tür in der Magyar Straße beschaffen, aber die Formel »in emolumentum et aedificationem publicam civitatis« in István Báthorys Urkunde ließ offensichtlich auch mehr zu. Die Fiskaldirektoren bestritten aus ihren Einnahmen die Kosten für den Erwerb der Klausenburg zufallenden Güter und für die gegen Verbrecher eingeleiteten Prozesse (hierbei handelte es sich in der Regel um einen Betrag von rund 20 Forint), während der Rest auf Geheiß des Senats für verschiedene Ausgaben der Stadt verwendet wurde. Zum Beispiel zahlte Fiskaldirektor Márton Fenesi Ötvös 1607 von den eingegangenen 128,71 Forint 30 Forint an die Steuereinnahmer beziehungsweise 13 Forint für einen Becher, der als Hochzeitsgeschenk für die Tochter des Richtmeisters János Borsoló gedacht war; außerdem gab er 45 Forint für die Renovierung einer Stadtbrücke und 25,50 Forint für die eines Schilderhauses aus. ⁸¹ 1623 wurden zehn Forint für die Ausbesserung der Kanzel der Kirche im Ortsteil Szentpé-

⁷⁹ In der Tabelle werden nur Jahrgänge berücksichtigt, aus denen für alle Positionen komplette Angaben vorliegen.

⁸⁰ ANR SJC POC PAG I/3, 211.

⁸¹ ANR SJC POC SOC 14b/III, 34.

ter verwendet sowie dem Priester Sámuel 20 Forint für Wein ausgehändigt. 100 Forint erhielten die Rechnungsprüfer als Abzahlung auf die Dreißigsteltzollpacht und ebenfalls 100 der Richter und seine Ratsherren, die zum Landtag in Weißenburg unterwegs waren. An die Steuereinnehmer wurden 208 Forint gezahlt, und zur Abzahlung der für die Stadt vorgeschriebenen Steuer wurde ein Beitrag von 1000 Forint bereitgestellt.⁸² 1624 erhielt ein Lektor (*lector*) der städtischen Schule 15 Forint für Kleidung, ein anderer, erkrankter Lektor sechs und der zugezogene sächsische Priester, der letzteren vertrat, zwei Forint als Beihilfe. Die sächsischen Schüler der Schule erhielten vier Forint, ein französischer Schüler zwei Forint.⁸³

Eine effiziente Durchführung der vorstehenden Aufgaben setzte bei den Fiskaldirektoren gründliches Wissen über die Praxis der Erbschaftsangelegenheiten der Stadt und Erfahrungen im Bereich der Vermögensverwaltung voraus. Vor oder gleichzeitig mit ihrem Amt bekleideten die Fiskaldirektoren in der Regel andere städtische Ämter (Rechnungsprüfer [*exactor rationum*], Steuereinsamler [*dicator*], Mühlrichter, Viertelshauptmann, Marktrichter, Spitalmeister), in denen sie sich Kenntnisse dieser Art aneignen konnten. Manche hatten auch schon als Verteilungsrichter Erfahrungen in der Praxis der Klausenburger Erbschaftsangelegenheiten gesammelt.

Anhand der hier beschriebenen Tätigkeit der Klausenburger Fiskaldirektoren ist der Autor der Ansicht, dass der Magistrat der Stadt bei der Errichtung der Institution mit großer Sicherheit dem Vorbild des Landesfiskaldirektors (*fiscalis director*) der Schatzkammer gefolgt war.⁸⁴ Bei den Befugnissen weisen nämlich die beiden Institutionen auffallende Ähnlichkeiten auf. Der ungarische Verwaltungshistoriker Zsolt Trócsányi hatte festgestellt, dass der Landesfiskaldirektor gleichzeitig als Generalstaatsanwalt und als Verteidiger der Rechte der Schatzkammer tätig war.⁸⁵ In der gleichen Weise betätigten sich die Klausenburger Fiskaldirektoren gleichzeitig als öffentliche Ankläger und als Hüter des Stadtvermögens. Bei der Übernahme des Vorbildes dürften die engen und unmittelbaren Kontakte zwischen den Stadtvorstehern von Klausenburg und der Zentralregierung des Fürstentums Siebenbürgen eine entscheidende Rolle gespielt haben.

⁸² Ebenda, 16/XII, 12.

⁸³ Ebenda, 16/XXVIb, 9.

⁸⁴ Zur Verbreitung von Prozessen mit öffentlicher Anklage und des Amtes des öffentlichen Anklägers nach zentralem Vorbild: *Rady: Customary Law*, 118.

⁸⁵ Zsolt Trócsányi: *Erdély központi kormányszata 1540–1690*. Budapest 1980, 363.

Schlussbemerkungen

Die Institution der Klausenburger Fiskaldirektoren hat die frühneuzeitliche Entwicklung des Rechts- und Gesellschaftslebens der Stadt mitgeprägt. Im Zusammenhang mit der Strafverfolgung wurde festgestellt, dass die Stadt durch die Errichtung der Institution die Rolle der Justiz bei der Sozialdisziplinierung bewusst stärken wollte. Ihre Tätigkeit im Bereich des Erwerbs und der Verwaltung von Nachlässen nachkommensloser Verstorbener und der Stadt vermachten Vermögen zeigt, dass die Stadtleitung auch der Sicherstellung des finanziellen Wohlstandes der Stadt bis besondere Aufmerksamkeit widmete. In der Errichtung der Institution der Fiskaldirektoren und der genauen Abgrenzung ihrer Befugnisse glauben wir die Bemühung der Stadtleitung zu erkennen, die verschiedenen institutionellen Befugnisse für eine effizientere Arbeit der städtischen Organe voneinander zu trennen. Die zunehmend genaue, routinierte und detaillierte Führung der Jahresabrechnungen, der Anstieg der Einkünfte, die besseren Karrieremöglichkeiten von Personen, die das Amt eines Fiskaldirektors versahen, sowie die steigende Effizienz der Kontakte zu anderen städtischen Amtsträgern sprechen für ein wachsendes Ansehen der Fiskaldirektoren im 17. Jahrhundert und spiegeln eine fachmännische Organisiertheit und Professionalisierung des Amtes wider.